

Gert Geißler

Schulgeschichte in Deutschland

Von den Anfängen bis in die Gegenwart



Schulentlassungs-Zeugnis
Weinhold, Johann Fritz
Geburtsnummer: 4394

Ort, Jahr und Tag der Geburt: H. Michaelis, am
16. Mai 1913 Eltern oder Pfleger
der Schülerin: W. Fritz Hermann Gebw.
Fritz Kartha geb. Schlesinger,



 PETER LANG
EDITION

H. Michaelis, am 16. Mai 1913
C. Franke, Klasse


4 Schule im Deutschen Kaiserreich

4.1 Allgemeines

Reich und Länder

Die Reichsgründung hat für das Schulwesen nur untergeordnete Bedeutung. Bildungseinrichtungen gehören nicht zu jenen Angelegenheiten, für die gilt, dass sie im Interesse der Funktionalität des Gesamtstaates auch gesamtstaatlich Schutz und Pflege erfahren müssen.



Fototermin 1910 mit Tafelzeichnung Weihnachtsmann / Auch in der kalten Jahreszeit tragen die Jungen kurze Hosen, dazu lange Strümpfe, die ihren Halt unter der Hose am Leibchen haben.

Die Reichsverfassung des 1871 auf der Grundlage eines Fürstenbundes gegründeten konstitutionell-monarchischen Bundesstaates enthält keine Artikel zum Bildungswesen¹. Die 23 Bundesstaaten und drei freien Hansestädte² sind in der Gestaltung ihres Schulwesens³ weder der Gesetzgebung noch der Oberaufsicht des Reiches unterworfen, das Reich betreibt ihnen gegenüber keine eigene Schulpolitik, eine Unterrichtsverwaltung mit gesamtstaatlicher Zuständigkeit wird nicht eingerichtet. Eine reichsgesetzliche Regelung besteht für das Schulwesen nur in Gestalt des § 120 der Gewerbeordnung, der die Unternehmer verpflichtet, Jugendlichen unter 18 Jahren den Fortbildungsschulbesuch zu gewähren. Unter zentraler ministerieller Verwaltung befinden sich als ›Reichslande‹ Elsaß und Lothringen, ebenso die ›Regierungsschulen‹ in den Kolonien.

Kulturhoheit
der Länder

Die Respektierung einzelstaatlicher Interessen im Kultusbereich hat zu den politischen Fundamentalbedingungen gehört, unter denen sich die Reichsbildung, vor

- 1 Zum Überblick Baumgart, Peter (Hg.): *Bildungspolitik in Preußen zur Zeit des Kaiserreiches*. Stuttgart 1980; Berg, Christa (Hg.): *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Band IV. 1870–1918. Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs*. München 1991; Dithmar, Reinhardt/Schultz, Hans-Dietrich (Hg.): *Schule und Unterricht im Kaiserreich*. Ludwigsfelde 2006.
- 2 Stötzner, Paul: *Das öffentliche Unterrichtswesen Deutschlands in der Gegenwart*. Leipzig 1901.
- 3 Zur Verordnungslage in den Einzelstaaten *Deutsche Schulgesetz-Sammlung. Centralorgan für das gesamte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich und in der Schweiz*, Redigiert von Fr. Eduard Keller. Berlin 1872–1910.

allem die Einbeziehung der außerhalb des bisherigen Norddeutschen Bundes stehenden Herrscherhäuser mit den Königen von Bayern, Württemberg und Sachsen hat erreichen lassen. Zwar zeigt das Beispiel Preußens, dass räumliche Distanzen, unterschiedlich entwickelte Wirtschafts- und Kulturräume, auch die Konfessionsverteilung einer übergreifenden ministeriellen Bildungsverwaltung nicht entgegenstehen müssen, wenn besonderen Interessen und Bedingungen schulrechtlich Raum gegeben wird, aber bei der Entscheidung über die Zuständigkeiten im Bildungswesen geht es um politischen Machtausgleich.



Carl Konrad Julius Hertel (1837-1895): *Jung-Deutschland* (1874) / Dargestellt sind außer dem Lehrer, der altväterlich mit Gehrock und Kappe auftritt, 22 ordentlich gekleidete Mitglieder einer Knabenjahrgangsklasse. Es erfolgt Kartenarbeit im meist kombinierten Fach Geschichte und Erdkunde. Der examinierte Schüler an der Europakarte weiß, wo die Rheinquelle zu suchen ist. Zwei weitere Knaben melden sich, denn auch sie können und möchten die Lehrerfrage beantworten. Der Unterricht erreicht sichtlich nur die »guten« Schüler, die üblicherweise in den vorderen Bankreihen nahe am Aktionsraum des Lehrers zwischen Katheder und Tür rangieren. Besonders erkennbar sind die Schülertätigkeiten in den letzten beiden Bankreihen. Sie vergegenwärtigen dem Betrachter lebhaft verschiedene Formen unterrichtsfernen Verhaltens und damit das übliche Dilemma nicht nur zeittypischer Unterrichtsorganisation (siehe u.a. Breidenstein, Georg: *Teilnahme am Unterricht. Ethnographische Studien zum Schülerjob*. Wiesbaden 2006). Ausgestattet ist der Raum mit einfachen, durchgehenden Bänken ohne Rückenlehne. Ein Rollo am Fenster kann für Lichtschutz sorgen. Reicht das Tageslicht nicht aus, sind die modernen Petroleumleuchten nützlich. Das nachträglich in die Wand eingesetzte Ofenrohr verweist auf notwendig gewordene Umbauten an einem schon älteren Gebäude, das ausweislich der Tapete früher auch anderen Zwecken als denen der Schule gedient haben könnte. Für den Religionsunterricht steht die Palästina-Karte bereit. Beide Karten gehören hinsichtlich der Anschauungsmittel inzwischen zur Grundausrüstung auch an Volksschulen. Die antike Büste links oben im Bild deutet jedoch auf eine städtische Bürgerschule als einem vom Künstler vielleicht erlebten Handlungsort.

Fallen schon die Militär- und Steuersachen, Post und Münze, die Eisenbahn, desgleichen die Spitzen des Gerichtswesens an das Reich, so soll den Bundesstaaten angesichts auch des Glaubensgegensatzes von Katholizismus und Protestantismus insbesondere im Kulturbereich Raum für Identitätswahrung und die Pflege jeweiligen Regionalbewusstseins gegeben bleiben. Zudem haben die Regierenden der mittel- und süddeutschen Länder kein Interesse, die Dominanz Preußens im Reich etwa noch weiter gesteigert zu sehen. Die Kultusbehörden dieser Länder möchten am eigenen Werk möglichst nicht weniger souverän als bisher fortarbeiten.

Es kommt hinzu, dass reichseinheitliche Regelungen einer einvernehmlichen Befriedigung kirchlich-konfessioneller Interessen bedurft hätten; woran aber vorerst selbst in Einzelstaaten, hauptsächlich in Preußen,

nicht zu denken ist. Auch sieht sich das Reich nicht im Stande, die Finanzmittel aufzubringen, die für eine Vereinheitlichung von Schulverhältnissen erforderlich wären. Notwendig erscheint eine solche ohnehin nicht, da sich das Bildungswesen insgesamt augenscheinlich auf einer Leistungshöhe befindet, die international keinen Vergleich zu scheuen braucht.

Wohl hat es im Volksschulwesen zeitweise politische Zurückhaltung gegenüber einer Anhebung von Lernzielen gegeben, aber die Mängel hält man für erkannt und zu beheben. Wo es im Reich grenz- oder wie in Preußen provinzüberschreitende Binnenwanderung gibt, sind Unterschiede in der Verordnungs- und Prüfungs-lage der Volksschule letztlich wenig von Belang – eher sind es solche, die aus sozial-kulturellen Kontexten erwachsen, so etwa beim Wechsel von einer Land- in eine Stadtschule.

Drei Fünftel der Bevölkerung und der Schulkinder entfallen auf Preußen. So stehen bundesstaatliche Vereinbarungen für die Volksschule und die Volksschullehrerbildung auch aus dieser Sicht nicht zur Debatte. Die Schul- bzw. Unterrichtspflicht, die Bedingungen ihrer möglichen vorzeitigen Beendigung, Festlegungen über das Schuleintrittsalter, über Bildungsziele, Stundentafel, Ferienzeiten, Zeugniserteilung, Zensuren und anderes mehr regeln die Bundesstaaten. Das trifft gleichermaßen auch auf die Rechtsverhältnisse der Lehrer, die Lehrerausbildung, auf die Organisation der Schulverwaltung überhaupt zu. Dabei steht außer Frage, dass für kaiser- und monarchentreue Erziehung in der Schule überall zuverlässig Sorge zu tragen ist.

Im höheren Schulwesen ist dagegen eine gewisse Abstimmung unumgänglich. Ausgenommen die Fürstentümer Waldeck, Reuß ältere Linie und Lippe-Detmold tritt im Oktober 1872 in dieser Sache in Dresden eine Konferenz von »höheren Schulbeamten« aus allen Ländern des Reiches zusammen. Die Konferenz⁴ regt eine einheitliche Regelung über die wechselseitige Anerkennung von Reifeprüfungszeugnissen und ebenso über die Prüfung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst an. Sie befürwortet eine Rechtschreibreform, schlägt »deutsche Geschichte« als Gegenstand für die Reife- und die Lehramtsprüfungen vor, und sie rät vor dem Hintergrund der Schulkritik auch zu einem schonenden Umgang mit den körperlichen und geistigen Kräften der Jugend. Erst im Oktober 1913 wird eine solche Reichs-Schulkonferenz nochmals zusammenkommen. Beschlüsse werden nicht gefasst, und die »unbeschadet der verfassungsmäßigen Selbständigkeit der einzelnen Staaten im Bereich des Schulwesens« vorgesehene jährliche Fortsetzung der Konferenz kommt nach Kriegsausbruch nicht zustande. Ein »einheitlicher Fortgang der Entwicklung innerhalb des Reiches« kann damit von dieser Seite her nicht gefördert werden.

Im Jahre 1874 treffen die deutschen Staatsregierungen ein Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Maturitätszeugnisse der Gymnasien in den Staaten des Deutschen Reiches. Die Kursdauer des vollständigen Gymnasiums ist fortan überall auf mindestens neun Jahre festgelegt. Als Maßstab für die Erteilung des Zeugnisses der Reife sollen im Allgemeinen die Anforderungen gelten, »die das preußische Prüfungsreglement« aufstellt.⁵ Obligatorische Prüfungsgegenstände sind deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, zudem Mathematik⁶ und Geschichte. Ansonsten gilt, dass es nur auf die Übereinstim-

Ländervereinbarung über das Reifezeugnis

4 Siehe Kürten, Charlotte (Bearb.): *Zur kulturpolitischen Zusammenarbeit der Länder 1868 bis 1918*. Serie: Dokumentation / Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Nr. 16, Bonn 1965, S. 39ff.

5 Siehe *Vereinbarung vom April 1874*. In: Beier, A. (Hg.): *Die höheren Schulen in Preußen (für die männliche Jugend) und ihre Lehrer. Sammlung der hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse*. 3. Auflage. Halle a.d.S. 1909, S. 250.

6 Siehe auch Biermann, Heike Renate: *Praxis des Mathematikunterrichts 1750–1930. Längsschnittstudie zur Implementation und geschichtlichen Entwicklung des Mathematikunterrichts am Ratsgymnasium Bielefeld*. Berlin 2010.

mung in den Grundsätzen und Zielen der höheren Schule ankomme, während die »Mittel und Wege freizulassen« sind, und »die jedem Staat eigenthümlichen Einrichtungen, auf deren Beibehaltung er Werth legt, nicht ohne Noth beeinträchtigt werden dürfen«.

Reichs-
Schulkom-
mission

Da das Militär auf einheitliche Norm für die Vorbildung künftiger Reserveoffiziere drängt, sind reichsweit jene Anstalten zu bestimmen, die ihren Schülern nach dem erfolgreichen Abschluss der Untersekunda die Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Militärdienst verleihen können. Seit 1875 ist zur Bestimmung der entsprechend autorisierten Unterrichtsanstalten eine jährlich zweimal tagende sechsköpfige Reichs-Schulkommission⁷ beratend tätig. Die Vertreter der vier Königreiche, von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, sind ständige Mitglieder dieser Kommission, die auch Gelegenheit zum allgemeinen Erfahrungsaustausch und zu dieser oder jenen informellen Absprache gibt.

Reichs-
Schulsta-
tistik

Bedingt involviert ist diese Kommission neben den Angelegenheiten der Militärberechtigung in die Aufstellung einer Reichsschulstatistik, wie sie für die Volksschule bescheiden und auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlichen Zurechnungen in ihrem Aussagewert teils fragwürdig erstmals 1901, nochmals 1906 vorliegt. Im Jahre 1911 wird die mit der Volkszählung aufgestellte Statistik auf die mittleren Schulen (gehobene Volksschulen) und die höheren Schulen ausgeweitet, während des Weltkrieges kommt die turnusmäßig anstehende Erhebung nicht mehr zustande.

Eine reichsweite Erfassung der seit den 1850er Jahren zuerst in Preußen, Sachsen, Bayern, Hannover und Württemberg rudimentär erfassten Schuldaten⁸ war überfällig und mit einer Reichstagspetition vom März 1874 von liberalen Nationalökonomern schon lange angeregt worden. Mit den länderspezifischen Erhebungsmethoden, nur bedingter Kompatibilität der einzelnen Schultypen in den Ländern, fehlenden oder nur pauschalen Angaben und von Fall zu Fall modifizierter Systematik eröffnet die Reichsschulstatistik in den kommenden Jahrzehnten über einige Kerndaten hinaus allerdings nur bedingt ein stimmig differenziertes Bild der Schulverhältnisse in Deutschland. Um den Überblick zu behalten, wird notwendigerweise am sorgfältigsten in Preußen gearbeitet, weniger gepflegt wird die Schulstatistik – wenn überhaupt – in den kleineren Staaten. Ausgleichend wirken hier die nichtamtlichen Erhebungen von Lehrervereinen.

Reichs-
Schulgesetz

Das 1874 erstmals im Reichstag⁹ debattierte Projekt, ein für alle Bundesstaaten verbindliches »Reichsschulgesetz« zu erarbeiten, hat parteipolitische Unterstützung lediglich bei Liberalen und, sofern es »die Verpreuung Deutschlands«¹⁰ nicht weiter vorantreiben würde, bei den Sozialdemokraten. Der katholischen Seite als einer Minderheit im Reich erscheint es mit der Zentrumsparterie vorteilhafter, ihre Positionen auf einzelstaatlicher als auf der Ebene des Reiches gesetzlich zu sichern.

Was die organisierte Volksschullehrerschaft anbelangt, so gibt es in ihr gleichfalls Stimmen, die vor allem aus nationalpolitischer Sicht nach einem solchen Gesetz

7 Siehe auch Weiß, Georg: Zur Geschichte der Reichsschulkommission. Langensalza 1921.

8 Siehe *Statistik der Volksschulen in Thüringen. Mittheilungen des statistischen Bureau vereiniger thüringischer Staaten*. Jena 1868.

9 Grundlegend Führ, Christoph: *Zur Schulpolitik der Weimarer Republik. Die Zusammenarbeit von Reich und Ländern im Reichsschulsausschuß (1919 bis 1923) und im Ausschuß für das Unterrichtswesen (1924 bis 1933). Darstellung und Quellen*. Weinheim 1972, hier S. 27f.

10 Siehe *Protokoll über die Verhandlungen der sozialdemokratischen Partei Preussens. Abgehalten zu Berlin vom 28. bis 31. Dezember 1904*, Berlin 1905, S. 62.

verlangen. Andere plädieren lediglich für eine reichsweite Festlegung bestimmter Standards, so der Minima und Maxima des Lehrziels, auch der Schulzeit, der Schulstunden und der etwa zehn Wochen, in den einzelnen Provinzen wiederum unterschiedlich normierten Ferien. Für angebracht gehalten werden außerdem reichseinheitliche Schulzeugnisse, begrenzende Bestimmungen für die Belastung mit Hausaufgaben, vereinheitlichende Ordnungen zu den Schulstrafen, zur Lehrerbildung und zur beamten- und besoldungsrechtlichen Stellung der Lehrer.¹¹

Soweit solche Vorstellungen im Reichstag vorgebracht werden, finden sie keine Mehrheit. Damit ist der Gedanke, eine »Reichsschulbehörde«, ein »selbständiges Reichsamts für das Schul- und Bildungswesen« zu schaffen, politisch chancenlos. Das gilt selbst dann, wenn einer solchen Zentralstelle nicht mehr zugemessen wird, als das Schulwesen der Bundesstaaten wie auch des Auslandes zu beobachten und Anregung für Verbesserungen zu geben. Einen solchen, von der Sozialdemokratie eingebrachten Antrag lehnt der Reichstag im Januar 1913 abermals ab.¹²

Die Lehrkräfte stehen wie bisher in Landesdiensten. Sie sind als »Landeskinder« nur innerhalb des jeweiligen Bundesstaates versetzbar. Bei einem etwaigen Wechsel in den Schuldienst eines anderen Landes werden die zuvor zurückgelegten Dienstzeiten nicht anerkannt. Lehramtsprüfungen werden von den Staaten nur teilweise, vorwiegend bei Volks- und Mittelschullehrerinnen, gegenseitig anerkannt. Seit den 1890er Jahren trifft Preußen mit den Großherzogtümern Baden, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen wie auch mit den Herzogtümern Braunschweig und Sachsen-Weimar-Eisenach jeweils Vereinbarungen über die Anerkennung der akademischen Lehrprüfung.

Eine Lösung wird in der Frage einer in allen deutschen Bundesstaaten einheitlich geltenden Rechtschreibung¹³ gefunden. Nachdem seit den 1860er Jahren in Sachsen, Württemberg, Bayern und Preußen Bestrebungen zu landeseigenen Regelungen aufgenommen, dann in den 1880er Jahren in den Bundesstaaten erstmals verschiedene Regelbücher für die Schule in Gebrauch gekommen sind, ist seit 1903 die preußische Schulorthographie in allen deutschen Bundesstaaten die amtlich allgemein geltende Rechtschreibung. Einbezogen ist Österreich, während in der deutschsprachigen Schweiz das preußische Muster schon seit 1892 allgemein in Kraft ist.¹⁴ Nach wie vor müssen die Schulkinder Lesen und Schreiben in zwei Schriften,



Unter dem Einfluss der Kunsterziehungsbewegung setzen sich in der Fibelgestaltung seit Ende des 19. Jahrhunderts und nach einer Phase, in der die Darstellung von Dingen dominiert, Szenenbild und Kindermotiv dauerhaft durch. / *Lesebuch für Landschulen, insbesondere für zweisprachige Schulen. Erster Teil: Fibel und Lesebuch für die Unterstufe. Mit vielen Abbildungen.* Breslau 1886, S. 47

Recht-
schreib-
reform

11 Siehe *Jahrbuch des Deutschen Lehrervereins 1887*. Berlin/Leipzig 1887, S. 175f.

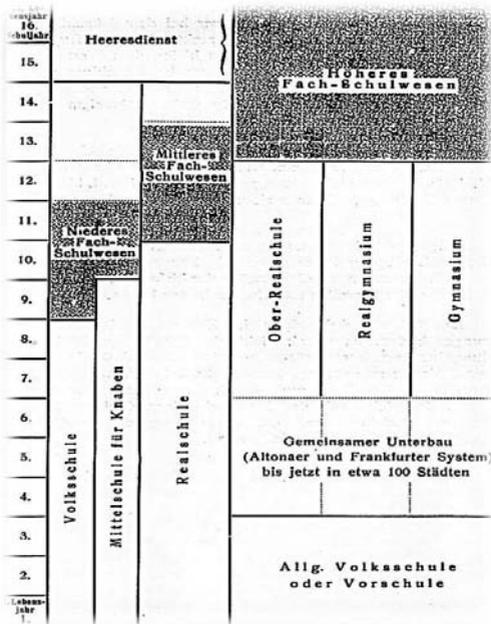
12 *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages*. Band 287. Berlin 1913.

13 Debus, Friedhelm (Hg.): *Wilmanns, Wilbelm: Die Orthographie in den Schulen Deutschlands*. Hildesheim [u.a.] 2005.

14 Siehe Duden, Konrad: *Wie ist die einheitliche deutsche Rechtschreibung zustande gekommen?* In: *Monatsschrift für höhere Schulen*. 1. Jahrgang. Berlin 1902, S. 433–438.

der lateinischen Antiqua und der deutschen Fraktur, erlernen, und zwar nach in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Schriftnormen.¹⁵

Im institutionellen Bereich gelingt 1915 in der Hauptstadt die Gründung des ›Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht‹¹⁶. Es kann allerdings erst nach Ende des Krieges voll wirksam werden. Träger des Instituts sind das Reich, Preußen und weitere Länder, ausgenommen Bayern.



Grundstruktur des deutschen Schulwesens zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der nach der Jahrhundertwende verschiedentlich eingerichtete gemeinsame dreijährige Unterbau der höheren Schulen setzt sich als Systemmerkmal nicht durch. / Rein, Wilhelm (Hg.): *Deutsche Schulerziehung*. München 1907, S. 17

Landesschulverwaltungen

Die Schulverwaltungen¹⁷ der Bundesstaaten sind gegenüber dem Reich eigenständige, nicht verantwortliche Einrichtungen, die sich nach Aufbau und Zuständigkeitsbereich von Land zu Land unterscheiden. Die größeren Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg) führen meist in Abteilungen aufgegliederte Ministerien für ›Kultus und Unterricht‹. Ansonsten ist die Spitze der Schulverwaltung – ausgenommen die wieder eigenen Verhältnisse in den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Lübeck – dem Innenministerium eingegliedert oder sie firmiert ministeriell gemeinsam mit der Justiz, in Oldenburg zudem noch mit den Militärangelegenheiten. Bei allgemein geltenden staatlichen Aufsichtsrechten über das gesamte Unterrichtswesen besteht unmittlere staatliche Verwaltungszuständigkeit überall für das höhere Schulwesen und die Lehrerbildungsanstalten. Das gewerbliche Unterrichtswesen untersteht in Preußen einem eigenem Ministerium, in Baden, Bayern und Württemberg dem Unterrichtsministerium, in Sachsen einem Ressort des Innenministeriums und ansonsten einer Abteilung des Schulressorts in den Innenministerien der Bundesstaaten.

Zuständigkeiten

Zumindest im höheren Schulwesen hat Jura die Theologie als Herrschaftswissenschaft abgelöst. Nach der Jahrhundertwende sind nahezu alle Führungsstellen in den Ministerien und meist auch die der Zwischenbehörden mit Juristen besetzt, mögen sich, so in Württemberg und Hessen, in diesen Positionen noch immer Männer auch mit theologischer oder philosophischer Ausbildung und dazu viel-

15 Siehe zum Verfahren beispielsweise Nowack, Hugo: *Methodische Anleitung zum Schreib- und Lese-Unterricht. Im Anschluß an die Neubearbeitung nach phonetischen Grundsätzen von Ferdinand Hirt's Schreib- und Lesebüchern (A, B, D, F u. G)*. Breslau 1908.

16 Tenorth, Heinz-Elmar: *Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Außeruniversitäre Erziehungswissenschaft zwischen Politik, Pädagogik und Forschung*. In: Geißler, G./Wiegmann, U.: *Außeruniversitäre Erziehungswissenschaft in Deutschland. Versuch einer historischen Bestandsaufnahme*. Frankfurt/M. 1996, S. 113–135.

17 Morsch, Hans: *Das höhere Lehramt in Deutschland und Österreich. Ein Beitrag zur Vergleichenden Schulgeschichte und zur Schulreform*. Leipzig/Berlin 1910.

leicht mit Erfahrung auch aus dem Schuldienst finden. Hochschullehrer und Erfahrungsträger des höheren Schuldienstes mit unterschiedlicher Fachkompetenz finden sich in den Mittelbehörden der Staaten Bayern, Baden und Württemberg. Die Stadtstaaten beziehen in die Behördendarbeit überdies Laien beratend oder als abgeordnete Hilfsarbeiter ein. Vertreter der Elternschaft sind verschiedentlich durch Beiräte auch an der Arbeit der Einzelschulen beteiligt, so in Sachsen, Baden, Braunschweig und Württemberg.

Preußen nimmt an dieser Entwicklung nicht nennenswert teil. Doch ist hier den für das höhere Schulwesen zuständigen Zwischenbehörden, den Provinzialschulkollegien, geschuldet nicht zuletzt der Ausdehnung des Verwaltungsgebietes sowohl des Gesamtstaates als auch seiner Provinzen, ein beträchtliches Maß an eigenverantwortlichem Handeln eingeräumt. Es sind außerdem unterschiedliche Provinzialschulordnungen in Kraft, die mit den 1866 hinzugekommenen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover¹⁸ und Hessen die preußische Schulwelt um neue schulrechtliche Eigenheiten bereichern.

Entscheidungen werden in den preußischen Provinzialschulkollegien mit Mehrheitsvotum der stimmberechtigten Kollegiumsmitglieder getroffen, allerdings kommt dem Oberpräsidenten der Provinz gegebenenfalls ein Vetorecht zu, und er kann ebenso einzelne, ihm dringliche Sachen an sich ziehen.

Mit Ausnahme von Berlin-Brandenburg sind die Provinzialschulkollegien im Allgemeinen nur für die höheren Schulen zuständig, auch für die dem Lehrplan der öffentlichen höheren Schulen folgenden Privatanstalten, ebenso für die Lehrerausbildungseinrichtungen und die Schulen für Behinderte. Zum Geschäftskreis der Provinzialschulkollegien gehören alle sich auf den pädagogischen Zweck dieser Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehenden Gegenstände, weiterhin die Prüfung der Grundpläne und Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, die Prüfung und Abfassung neuer Schulbücher, die Anordnung der Abiturienten-Prüfungskommissare, die Aufsicht, Leitung und Revision der genannten Einrichtungen, schließlich die Personalangelegenheiten der an diesen angestellten Lehrer. Hinzu tritt die ganze äußere Verwaltung, das Kassen- und Etatwesen.

In Bayern, Baden und noch mehr in Württemberg sind den Zwischenbehörden bei unterschiedlichem Kompetenzbereich hingegen engere Grenzen gesetzt, die Eingriffsmöglichkeiten des Ministeriums entsprechend größer. In den Kleinstaaten mit ihren leichter überschaubaren Verhältnissen ist das umso mehr der Fall. Alle Verwaltungen sind in ihrem Handeln an die unterrichtsministeriellen Rahmenvorschriften und die allgemeinen Normen für die innere Staatsverwaltung gebunden. Bezogen auf die in den jeweiligen Bundesstaaten für den Schulbereich geltenden Gesetze und Schulverordnungen sind sie ausführende Instanzen mit jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen.

Die Angelegenheiten des höheren und des niederen Schulwesens werden innerhalb der Behörden zweiter Instanz getrennt bearbeitet. In Bayern und Württemberg ist der Volksschulsektor vollständig aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedert und den Kirchen übertragen.

Provinzi-
alschul-
kollegien

18 Siehe auch Hoffmann-Ocon, Andreas: *Schule zwischen Stadt und Staat. Steuerungskonflikte zwischen städtischen Schulträgern, höheren Schulen und staatlichen Unterrichtsbehörden vor und nach dem politischen Umbruch im Königreich sowie in der preußischen Provinz Hannover*. Habilitationsschrift Göttingen 2006; Schild, Hans-Joachim: *Niedersächsische Schul- und Bildungsgeschichte im 19. und frühen 20. Jahrhundert*. Hildesheim [u.a.] 1998.

Besondere Regelungen weisen die Stadtstaaten auf. In Hamburg ist das gesamte Schulwesen der unmittelbaren und betreffs aller nicht wissenschaftlichen Anstalten der mittelbaren Aufsicht einer Oberschulbehörde unterstellt. Sie ist verpflichtet, bei wichtigen Angelegenheiten und Gesetzesvorlagen das Gutachten der Schulsynode zu veranlassen. In diesem Gremium sind die Vorsteher aller öffentlichen Schulen vertreten.

Die Revisionen der höheren Lehranstalten werden entsprechend einzelstaatlicher Normen vorgenommen. Sie können in den meisten Staaten »von Zeit zu Zeit«, nach »Ermessen« des Schulrates oder des Inspektors ausgelöst werden. In Sachsen gilt ein zweijähriger, in Baden ein zwei- oder dreijähriger Turnus dieser mehrtägigen, mit schriftlichem Bericht verbundenen Überprüfungen; in Preußen ein vierjähriger, in Württemberg ein vier- oder fünfjähriger. Hinzu kommt die Forderung nach regelmäßigen, nicht berichtspflichtigen Besuchen der Schulen des Amtsbezirks. Eingehalten werden die Vorgaben kaum, auch nicht in Preußen, wo nach der Jahrhundertwende etwa 8.000 Lehrer im höheren Schuldienst stehen und 27 Provinzialschulräte verfügbar sind, welche die erforderliche Berechtigung haben. Allemal dient diese Form der Kontrolle, wenn sie nicht durch einen außergewöhnlichen Vorfall veranlasst ist, nicht mehr als der Beobachtung, dem Sammeln von Eindrücken, aus denen gegebenenfalls eine neue Anweisung oder Vorschrift erwachsen kann. Jedoch kommt die jährlich nach wie vor unter Vorsitz eines Kommissars des Provinzialschulkollegiums durchgeführte Abiturprüfung einer eingehenden, durchaus auch gefürchteten Visitation der Schule gleich.

Kontrolle im
höheren
Schulwesen

Die Ergebnisse der Überprüfungen gehen in Preußen dem jeweiligen Provinzialschulkollegium zu. Das Ministerium erhält lediglich kurze Mitteilungen, die in dem alle vier Jahre fälligen Provinzialverwaltungsbericht enthalten sind. Wichtiger für das Verwaltungshandeln sind jene Berichte, die jede einzelne höhere Schule in nach einzelstaatlicher Verordnungslage teils bestimmten, teils nicht bestimmten Jahresabständen einzureichen hat. Sie sind die hauptsächlichen Informationsmittel, derer sich die Schulbehörde überall bedient, um über die Qualifikation der Lehrer, über die Frequenzen der Anstalten, über die Prozentsätze des Bestehens der Reifeprüfungen, die Zahl der Nichtversetzten und das Profil der Anstalt überhaupt Aufschluss zu erhalten. Hinzu kommen bei Beratungs- und Entscheidungsbedarf von der Behörde einberufene Direktorenkonferenzen. Insbesondere für Preußen gilt, dass in das Handeln der Schuladministration, soweit es die inneren Schulangelegenheiten betrifft, außerhalb der Schule Stehende, nämlich Bürger- und Elternvertreter, Vertreter selbst der Lehrerschaft üblicherweise nicht einbezogen werden.

Volksschule

Anders als in den übrigen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern, wo mit den Kreisschulkommissionen bei der Kreisregierung gleichfalls Instanzen auf mittlerer Schulverwaltungsebene eingerichtet sind, ist in Preußen die bei der Königlichen Regierung im jeweiligen Regierungsbezirk der Provinz eingerichtete »Abteilung für Kirchen- und Schulwesen« Zwischeninstanz für die Volksschulen. Unter ihr stehen die teils staatlichen, teils kirchlichen Kreisschulinspektionen. Letztes Glied im Instanzenzug sind die oft noch von der Geistlichkeit getragenen Ortsschulinspektionen auf dem Land.

Die der Schulabteilung¹⁹ der Regierung angehörenden Personen nehmen nur sporadisch Schulrevisionen vor, überhaupt bleibt die Zweckmäßigkeit dieser Abtei-

¹⁹ Goltz, Joachim Frhr. v.d.: *Die Entwicklung der Selbstverwaltung innerhalb der staatlichen Verwaltung der öffentlichen Volksschule in Preußen*. Berlin 1914.

lung umstritten. Für die regelmäßige Schulkontrolle sind in ihrem jeweiligen Amtskreis die Kreisschulinspektoren verantwortlich. Sie sind gegenüber den Ortsschulinspektoren und den Lehrpersonen, die sie auch hinsichtlich ihres außeramtlichen Verhaltens zu überwachen haben, weisungsberechtigt. Vor allen nach der Jahrhundertwende werden für Kontrolle und Beratung des Unterrichts in Turnen, Zeichnen und Handfertigkeit eigens »Fachinspezienten« eingesetzt.

Sammelschulhaus (Heusteigschule) in Stuttgart, erbaut 1904–1906. Architekt Theodor Fischer / Winter, Otto: Schulhaus und Heimat. Auch eine Frage des Heimatschutzes. Leipzig 1911, S. 45; auch Krebber, Kerstin: Die Heusteigschule von Theodor Fischer in Stuttgart 1904–1906. Mit einer Beschreibung der Schule von Theodor Fischer und seinem Ansatzfragment „Das Schulhaus vom ästhetischen Standpunkt“. Stuttgart 1995



Die Gewichtung der einzelnen Schultypen bleibt in den Bundesstaaten unterschiedlich. Die Modalitäten der Versetzung und die Notengebung sind nicht weniger verschieden wie die Bestimmungen über Umfang, Inhalt, Verbindlichkeit und Zweck der jeweiligen Prüfungen – also von Versetzungsprüfungen, der Einjährigenprüfung und des Abiturs. Desgleichen fallen die Eingriffsrechte der von der Regierung beauftragten Prüfungskommissare in die Leistungsbewertung der Reifeprüfung verschieden aus. und gehen namentlich in Preußen weit.

Die Betragennote, die bezogen auf die gesamte Schulzeit, die letzten beiden oder nur das letzte Schuljahr erteilt wird, kann je nach landeseigener Verordnungsanlage für eine mögliche teilweise oder völlige Befreiung von der mündlichen Prüfung bedeutsam werden. Unterschiedliche Möglichkeiten des Notenausgleichs bestehen beim Erteilen des Prüfungsprädikats. In Bayern erfolgt eine schriftliche Abiturprüfung in Religion, in den anderen Staaten ist das nicht der Fall.

Die Diversitäten gelten gleichermaßen für die Lehrpläne, sodann für die aus der Masse des Angebots gewählten, teils der Genehmigungspflicht unterliegenden Schulbücher. Sie betreffen nicht weniger das Stundenvolumen je nach Anstaltstyp und nach den einzelnen Fächern auf der jeweiligen Klassenstufe. Selbstredend weicht die Terminierung der Schulferien nach Lage und Dauer voneinander ab, ebenso, und zwar nach Anlass und Häufigkeit, differieren die sonstig schulfrei gegebenen Tage. Württemberg gewährt neben schulfreien Tagen zu Himmelfahrt, zum Geburtstag des Kaisers, des Königs, der Königin noch elf »Apostelfeiertage«, und hält damit im Reich die Spitze. In den Sommermonaten gibt es keine einzige Woche, in der in allen Ländern des Reiches der Schulunterricht ruht. Auch Zensuren werden während des Schuljahres in unterschiedlichem Turnus und teils auf einzelnen Klassenstufen wiederum verschieden erteilt – beispielsweise zweimal in Sachsen und in Bremen, viermal in Preußen. Meist, aber nicht in allen Belangen, sind die einzelnen Regelungen in Süddeutschland standardisierter als in Preußen und den anliegenden norddeutschen Staaten, welche die verschiedenen Wandlun-

Einzelverhältnisse

gen des preußischen Reglements²⁰ in der Regel und zeitnah mit vollziehen. Auf das Ganze gesehen böten sich besonders die süddeutschen Staaten einerseits, Preußen andererseits »wie unzugängliche pädagogische Burgen« dar, wird 1909 sachkundig beobachtet²¹ und sich auch später nicht anders noch feststellen lassen, selbst dann noch, als der preußische Staat schon nicht mehr besteht. Weit-

gehende Übereinstimmung zeigt sich nur im Kernbereich des gelehrten Unterrichts, hinsichtlich des Unterrichtsprofils in den alten Sprachen.

Im höheren Schulwesen wird das jeweilige Landesabitur zwar reichsweit anerkannt und durchaus als gleichwertig behandelt, gleichartig ist der Unterrichtsertrag aber nicht. Es zeigt sich, dass man im Norden mehr oder weniger geneigt ist, dem hier bezogen auf die öffentlichen Schulen größeren und vielfältigeren Publikum Konzessionen zu machen hinsichtlich von Lernanforderungen, Auslese und



Fototermin für die Volksschulkinder in der um 1900 etwa 1.600 Einwohner zählenden badischen Stadt Hausach (Luftkurort) im Schwarzwald. Zur Industrie der Kleinstadt gehört neben Blechwalzwerk, Sägemühle und Reifenschneiderei auch die Strohhutflechterei. Im Jahre 1913 erhält die Volksschule einen Neubau (Graf-Heinrich-Schule Hausach /<http://www.graf-heinrich-schule.de/schueler/EntlassschuelerHS.php>)

Prüfungswesen. Besonders in den Kleinstädten, die nur eine höhere, konkurrenzlos vom gesamten ortsansässigen bürgerlichen Publikum nachgesuchte Schule besitzen, ist die öffentliche Erwartung an den Schulerfolg groß. In Preußen gibt es nach dem Stand von 1917 immerhin 135 Städte, in denen das humanistische Gymnasium die einzige höhere Lehranstalt am Ort ist. Zum Teil handelt es sich um eher kleine Schulen mit weniger als 200 Schülern. Die nach Schülerzahlen²² von mehr als 700 fünf größten höheren Schulen in Preußen, nämlich solche in Dortmund, Essen, Düsseldorf, Berlin und Stettin, sind sämtlich keine humanistischen Gymnasien, sondern Realgymnasien oder Oberrealschulen.

Bleibt vor allem in Bayern, Baden und Württemberg die Befähigung zum Universitätsstudium ausschließliches Ziel des Bildungsganges der höheren Schulen, so werden diese Schulen insbesondere in Preußen nicht mehr nur als reine Vorbereitungsanstalten für das akademische Studium begriffen und konzipiert. Sie sollen vielmehr die allgemeinen, unerlässlichen Voraussetzungen für jede Art von höherer Berufstätigkeit schaffen. Das Schulangebot wird entsprechend ausdifferenziert und proportioniert.

20 Nath, Max: *Lehrpläne und Prüfungsordnungen im höheren Schulwesen Preußens*. Berlin 1900.

21 Siehe Morsch, Hans: *Das höhere Lehramt in Deutschland und Österreich. Ein Beitrag zur Vergleichenden Schulgeschichte und zur Schulreform*. Leipzig/Berlin 1910, S. 272.

22 Siehe Günther, Rudolf: *Statistisches aus dem Gebiet der höheren Knabenschulen Preußens nach dem Stande vom 1. Mai 1917*. In: *Monatsschrift für höhere Schulen*. Berlin 1918, S. 441–447.